

Landratsamt Vogtlandkreis

Dezernat II/Umweltamt
SG Immissionsschutz



mit Postzustellungsurkunde
Abfallentsorgung Plauen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Elke Martin
Klopstockstr. 17
08525 Plauen

*Förderer des Leistungssportes
im Vogtland*

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon	Datum
		106.11/0502/09/8.12a,b -8.11b,bb/15.1	03741 392 2156	2009-03-31

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
genehmigungsbedürftige Anlage; Sonderabfallzwischenlager/Recyclinghof
Änderungsanzeige vom 27.02.2009, eingegangen am 02.03.2009, ergänzt am 16.03.2009**

Anlage:
Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt des Vogtlandkreises erlässt folgenden

Bescheid

- Die mit Unterlagen vom 27.02.2009 angezeigte Änderung des Sonderabfallzwischenlagers mit Recyclinghof der Fa. Abfallentsorgung Plauen GmbH, Klopstockstr. 17, in 08525 Plauen, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Elke Martin, auf dem Gelände Flurstück-Nr. 896/13 der Gemarkung Haselbrunn, bedarf

keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist die Lagerung von Elektronikschrott, außerhalb der Lagerhalle des Sonderabfallzwischenlagers, in geschlossenen Hakenabrollcontainern.
Abweichend von der Genehmigung sollen unter Beibehaltung der festgelegten Mengenschwellen nachfolgende Abfälle angenommen und zwischengelagert werden.

Landratsamt Vogtlandkreis 08523 Plauen, Neundorfer Straße 94/96 Außenstellen: 08209 Auerbach, Bahnhofstraße 8a 08248 Klingenthal, Kirchstraße 6 08606 Oelsnitz, Stephanstraße 9 08468 Reichenbach, Postplatz 3 (Sparkasse) – bitte Durchfahrt Bahnhofstraße 12 benutzen!	Vorw.: (03741)	Tel.: 392-0	Fax: 131242	Öffnungszeiten Montag-Freitag: 9:00-12:00 Uhr Di.: 13:00-16:00 Uhr Do.: 13:00-18:00 Uhr Öffnungszeiten Außenstelle Klingenthal Montag/Freitag: 9:00-12:00 Uhr Di.: 9:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr Mi.: geschlossen Do.: 9:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr	Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) rechtswirksam nur unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt Ihre postalische Anschrift mit an.
--	-------------------	----------------	----------------	--	--

ASN	Bezeichnung
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14*	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 26	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Fa. Abfallentsorgung Plauen GmbH.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 206,54 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 3,45 €.

Gründe

I.

Die Firma Abfallentsorgung Plauen GmbH, Klopstockstr. 17, in 08525 Plauen betreibt auf dem Gelände Flurstück- Nr. 896/13 der Gemarkung Haselbrunn, ein Sonderabfallzwischenlager mit Recyclinghof. Diese Anlage wurde mit Bescheid vom 07.04.1997 (AZ.: 64-8823-66-3.1) durch das Regierungspräsidium Chemnitz immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Mit Unterlagen vom 27.02.2009, eingegangen am 02.03.2008, zeigte die Firma Abfallentsorgung Plauen GmbH die Änderung des Sonderabfallzwischenlagers an. Die Änderungsanzeige wurde mit Schreiben vom 12.03.2009, eingegangen am 16.03.2009 ergänzt.

Die Änderungsanzeige beinhaltet Elektronikschrott außerhalb der Lagerhalle des Sonderabfallzwischenlagers in geschlossenen Hakenabrollcontainern zu lagern und zusätzliche Abfallarten (ASN 16 02 11*, 16 02 13*, 16 02 14*, 20 01 23*, 20 01 35*, 20 01 26) anzunehmen und zwischen zu lagern.

Die Untere Immissionsschutzbehörde, die Untere Wasserbehörde, die Untere Abfallbehörde und die Landesdirektion Dresden (LDD), Außenstelle Zwickau, Abt. Arbeitsschutz wurden als zuständige Fachbehörden zur Prüfung eventueller nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt, die Nachbarschaft und die Anlagensicherheit im Verwaltungsverfahren beteiligt.

Die fachlichen Beurteilungen der genannten Beteiligten liegen der Genehmigungsbehörde vor. Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides regelt sich gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuV) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach ist das Landratsamt Vogtlandkreis als untere Immissionsschutzbehörde die sachlich und örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung.

Das Sonderabfallzwischenlager mit Recyclinghof ist gemäß § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstaben a und b) und ~~8.11 Spalte 2 Buchstaben b und bb~~ des Anhangs zur 4. BImSchV, genehmigungsbedürftig.

Dieser Bescheid beruht auf § 15 Absatz 2 BImSchG. Ihr liegt die Anzeige gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG der Fa. Abfallentsorgung Plauen GmbH vom 27.02.2009 zu Grunde.

Danach hat die zuständige Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung, § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Das Aufstellen von Hakenabrollcontainern und die zusätzliche Annahme von Abfällen stellt eine Änderung des Betriebes der Anlage dar. Durch diese Änderung sind gegenüber dem derzeitigen genehmigten Anlagenbetrieb keine erhöhten Schall-, Geruchs- und Staubemissionen zu besorgen. Zusätzliche Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Grund und Boden und sonstiger Schutzgüter sind beim genehmigten Anlagenbetrieb aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht notwendig.

Die angezeigte Maßnahme ist bei Betrachtung des Gesamtbetriebes der Anlage von untergeordneter Bedeutung.

Die angezeigte Änderung der Anlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, da die Einhaltung der Grundpflichten des Betreibers gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 als Voraussetzung für die Genehmigung gewährleistet ist und damit die Schutzzwecke des § 1 BImSchG durch die Änderung des Betriebes der Gesamtanlage nicht verletzt werden.

Dies weist die Anlagenbetreiberin mit den Unterlagen, die sie ihrer Anzeige beigefügt hat, nach.

Eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG ist somit nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 6, 8, 14 und 17 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) i.V.m. lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.11.2 des Gebührentarifs des achten sächsischen Kostenverzeichnisses (8. SächsKVZ). Kostenschuldner ist der Adressat gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 SächsVwKG.

Da für die Mitteilung zum Ergebnis der Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG ein Gebührenrahmen von 75,00 € bis 3500,00 € festgelegt ist, wurde die Gebühr in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2005) wie folgt berechnet:

2 h gehobener Dienst	a 33,60 €	=	67,20 €
4 h mittlerer Dienst	a 27,29 €	=	109,16 €
Raumkosten 6 h	a 1,05 €	=	6,30 €
Sachkosten 6 h	a 3,98 €	=	23,88 €
	Summe:		206,54 €

Die Auslagen wurden entsprechend den im Verfahren entstandenen Aufwendungen gemäß § 12 SächsVwKG festgesetzt. Hiernach werden für die Postzustellung 3,45 € erhoben.

Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von **209,99 €**.

Der Betrag ist innerhalb der angegebenen Frist (siehe Kostenrechnung) zu überweisen.

Hinweise:

Immissionsschutz

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde (hier LRA Vogtlandkreis) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen.

Zur Prüfung einer Anzeige im Rahmen des § 15 Abs. 2 Satz 1 wird eine Behördenbeteiligung durch die zuständige Behörde nicht gefordert. Insbesondere werden andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Genehmigungsvoraussetzungen sind, im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nicht geprüft. Die vorliegende Entscheidung ergeht somit vorbehaltlich anderer die Anlage eventuell betreffende öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes, d.h. sie werden durch diesen Bescheid weder ersetzt noch entbehrlich gemacht. Ist demnach im Rahmen eines geplanten Vorhabens eine Baugenehmigung erforderlich, ist ein entsprechender Antrag eigenständig bei der zuständigen Baubehörde einzureichen.

Abfallrecht

Es ist zu gewährleisten, dass die gelagerten Abfälle ihre Eigenschaften nicht so nachteilig verändern, dass sie für die Verwertung unbrauchbar werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 ElektroG müssen Behältnisse der Sammelgruppe 3 (Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) gewährleisten, dass Bildschirmgeräte separat und bruchsicher erfasst werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Vogtlandkreis,
Dienststelle Plauen
Neundorfer Str. 94/96
08523 Plauen oder jeden anderen Dienststelle des Landratsamtes einzulegen.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen ist.



i.A.
Dr. Bernhard
Komm. Sachgebietsleiter
Immissionsschutz